Gemeinde Hoppegarten

Beschlussvorlage DS 081/2009/08-14
Status: öffentlich
Datum: 09.06.2009

Fachbereich: Fachbereich I - Bildung, Kultur und Sport
Bearbeiter: Frau Winkler
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Dritte-Kita-Gebührenänderungssatzung vom ...)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Jugend-, Bildung und Kultur	02.06.2009	Vorberatung	Ö
Haushalts- und Finanzausschuss	04.06.2009	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	16.06.2009	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	29.06.2009	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (3. Kita-Gebührenänderungssatzung). Die Änderung wird für die Kitas gemäß Variante .... beschlossen. Für die Horte wird eine Getränkepauschale in Höhe von 5,00 € / Kind / Monat festgelegt.

Sachverhalt:

Für die Bereitstellung der Verpflegung in den Kindereinrichtungen der Gemeinde Hoppegarten zahlen die Eltern eine Essengeldpauschale in Höhe von 33,00 pro Monat. Auf Grund der Erhöhung der Mehrwertsteuer zum 01.01.2009 und der allgemeinen Preissteigerungen ist es notwendig eine Angleichung der Essengeldpauschale vorzunehmen. Die Höhe der Essengeldpauschale wurde seit dem Jahr 2000 nicht verändert.
Grundlage für die Bereitstellung der Essengeldpauschale ist der § 17 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg. Zusätzlich zu der Beteiligung an den Betriebskosten haben die Eltern einen Beitrag zum Mittagessen zu zahlen. Als Bemessungsgröße gibt das Kita-Gesetz die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen vor. Nicht die Herstellungskosten sind der Maßstab, sondern der Gegenwert, den die Eltern dadurch einsparen, dass ihre Kinder in der Kindertagesstätte Mittag essen. Besonders aufwendige, teuer Verpflegungsstile bleiben ebenso unberücksichtigt, wie besonders einfache, preiswerte. In den Wert der ersparten Eigenaufwendungen gehen die Rohmaterialien, Grundstoffe, Energie und in entsprechendem Umfang Be- und Entsorgungskosten ein. Für die Gemeinde Hoppegarten ist die Höhe der Essengeldpauschale im § 10 Kita-Satzung geregelt.
Grundlage für die Kalkulation der Essengeldpauschale sind die durchschnittlichen Portionspreise der Essenanbieter in den Kindereinrichtungen sowie die Kosten für Obst, Getränke und für die Versorgung von sechs Veranstaltungen (Ostern, Weihnachten, Einschulung etc.) im Jahr. In der Kalkulation sind durchschnittliche Fehlzeiten bereits berücksichtigt.

Mögliche Varianten für die Neugestaltung der Essengeldpauschale:

Variante 1:

Der Inhalt der Essengeldpauschale bleibt bestehen. Es erfolgt eine Erhöhung der Essengeldpauschale um 2,00€ auf 35,00€ /Monat. Damit kann die allgemeine Preissteigerung (Erhöhung der MwSt. zum 01.01.2009 und allgemeiner Preisanstieg) ausgeglichen werden. Die Versorgung mit Obst erfolgt in der Regel in den Kitas am Vormittag. Zusätzlich stehen den Kindern den ganzen Tag Getränke zur Verfügung. In unregelmäßigen Abständen kann auch eine Versorgung mit Obst am Nachmittag sichergestellt werden. Diese richtet sich nach den monatlichen Ausgaben. (Bsp.: Höherer Getränkeverbrauch im Sommer).

Variante 2:

Zusätzlich zu der Variante 1 wird in den Einrichtungen eine regelmäßige Obstversorgung am Nachmittag angeboten.

Der Träger der Einrichtung hat gemäß Kita-Gesetz auf eine gesunde Ernährung zu achten. Die Leiterinnen der Einrichtungen würden es begrüßen, dass am Nachmittag zusätzlich Obst gereicht wird um eine gesunde Ernährung für die Kinder zu gewährleisten, da viele Kinder am Nachmittag nicht bzw. ungenügend versorgt werden. Viele Eltern schicken auch aus Bequemlichkeit ihren Kindern Schokoriegel, etc. mit.
Für diese zusätzliche regelmäßige Obstversorgung wurde ein Beitrag von 3,00€ / Kind / Monat kalkuliert.

Variante 3:

Zusätzlich zu Variante 1 und 2 wird in den Einrichtungen eine Vesperversorgung angeboten.

Gemäß § 17 Kita-Gesetz gibt es keine Sonderregelung für Vesperversorgung. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Kosten hierfür als regulärer Teil der Betriebskosten anzusehen sind und sie im Elternbeitrag Berücksichtigung finden. Bisher ist die Vesperversorgung nicht in den Betriebskosten einkalkuliert. Sollte der Wunsch nach einer regelmäßigen Vesperversorgung in den Einrichtungen bestehen sind die Elternbeiträge um den Anteil des Vesperbetrages zu erhöhen. Für die Vesperversorgung werden 2,00€ / Kind / Monat kalkuliert.

Ausgaben Wareneinsatz:

	2008	**Variante 1**	**Variante 2**	**Variante 3**
Warmes Mittagessen	28,00 € (1,40 € / Kind/ Monat)	30,00 € (1,50 € / Kind / Monat)	30,00 € (1,50 € / Kind / Monat)	30,00 € (1,50 € / Kind / Monat)
Obst	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €
Getränke	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Veranstaltungen	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Obst / Nachmittag			3,00 €	3,00 €
Vesper				2,00 €

Gesamt	**33,00 €**	**35,00 €**	**38,00 €**	**40,00 €**

Versorgung Hort:

Bisher wird für die Kinder, welche im Hort betreut werden, eine Getränkepauschale in Höhe von 2,00 € / Kind im Monat erhoben.
Die Leiterinnen der Einrichtungen würden es begrüßen, wenn am Nachmittag ebenfalls eine Obstversorgung angeboten wird.

Diese wird mit 3,00 € / Kind /Monat kalkuliert, so dass ein Gesamtbetrag von 5,00 € / Kind /Monat erhoben wird.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Verwaltungshaushalt: Keine, da Einnahmen gleich Ausgaben.
Vermögenshaushalt: Keine.

Anlagen:

Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (3. Kita-Gebührenänderungssatzung)

Klaus Ahrens
Bürgermeister